

VS_GERICHTE S1 21 240 vom 7. Juni 2022

VS Kantonsgericht, 2022-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 21 240](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_21_240)

FR: VS_GERICHTE S1 21 240 du 7 juin 2022

IT: VS_GERICHTE S1 21 240 del 7 giugno 2022

Regeste

S1 21 240 URTEIL VOM 7. JUNI 2022 Kantonsgericht Wallis

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident; Candido Prada und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Renata Kreuzer, Gerichtsschreiberin in Sachen X _____, Beschwerdeführerin gegen AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS WALLIS, 1951 Sitten, Beschwerdegegnerin (Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose) Beschwerde gegen den Entscheid vom 3. November 2021

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht hat die Prozessvoraussetzungen wie die Partei- und die Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsvorkehr von Amtes wegen zu prüfen (BGE 131 V 202 E. 1, 130 V 514 E. 1). Bei der Beschwerdegegnerin handelt es sich um eine kantonale Ausgleichskasse. Deshalb gelangt Art. 84 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Anwendung. In Abweichung von Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) entscheidet das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse. Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts Wallis ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde gestützt Art. 1 Abs. 1 AHVG, Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (RPfIG), Art. 58 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 2. Oktober 2001

- 5 - (RVG) und Art. 81a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) als kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig. Die Beschwerdeführerin ist durch den Einspracheentscheid vom 3. November 2021 berührt (Art. 59 ATSG) und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 38 Abs. 4 und Art. 60 ATSG).

E. 2.1

Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

E. 2.2

Streitig ist vorliegend, ob die Ausgleichskasse ihre Zuständigkeit für die Entgegennahme des Gesuchs der Beschwerdeführerin um Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) zu Recht verneint und darauf nicht eingetreten ist.

E. 3

Auflage, Zürich 2015, N 15 zu Art. 13 ATSG). Nicht allein massgeblich, sondern lediglich Indizien für den Wohnsitz, sind die Anmeldung und Hinterlegung der Schriften, die Ausübung der politischen Rechte, die Bezahlung der Steuern, fremdenpolizeiliche Bewilligungen sowie die Gründe, die zur Wahl eines bestimmten Wohnsitzes veranlassen (Bundesgerichtsurteil K 34/04 vom 2. August 2005 E. 3). Gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB bleibt der Wohnsitz an einem bestimmten Ort bestehen, solange nicht anderswo ein neuer begründet wird.

E. 3.1

Die Entgegennahme und die Prüfung der Anmeldungen sowie die Festsetzung und Auszahlung der ÜL liegt in der Zuständigkeit der Durchführungsstellen des Kantons, in dem die ÜL-berechtigte Person ihren Wohnsitz hat (Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, ÜLG, vom 19. Juni 2020 und Art. 13 ATSG). Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, der für sie zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen wird und wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Art. 13 ATSG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 ZGB).

E. 3.2

Der Wohnsitz bestimmt sich gemäss Art. 13 Abs. 1 ATSG nach Art. 23-26 des Zivilgesetzbuches (ZGB). Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Für die Begründung des Wohnsitzes müssen somit zwei Merkmale erfüllt sein: ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens. Für die subjektive Absicht dauernden Verbleibens kommt es nach der Rechtsprechung nicht - 6 - auf den inneren Willen, sondern darauf an, auf welche Absicht die erkennbaren Umstände objektiv schliessen lassen. Der Wohnsitz einer Person befindet sich demnach an jenem Ort, den sich die Person zum Mittelpunkt ihres Lebens und ihrer Beziehungen gemacht hat (BGE 133 V 309 E. 3.1, 125 V 76 E. 2a; Kieser, ATSG Kommentar,

E. 3.3

Ist der Wohnsitz zwischen zwei oder mehreren Durchführungsstellen strittig, so ist es in erster Linie Sache der beteiligten Durchführungsstellen, eine Einigung zu finden. Gelingt dies nicht, hat die Durchführungsstelle, bei welcher die Anmeldung eingereicht wurde, eine Nichteintretensverfügung zu erlassen (Art. 35 Abs. 3 ATSG). Bis zum Abschluss des Verfahrens, d.h. bis zur Rechtswirksamkeit des Entscheides, hat die Durchführungsstelle des Aufenthaltskantons – nach Rücksprache mit den anderen möglicherweise zuständigen Durchführungsstellen – eine provisorische ÜL nach den üblichen Bestimmungen zu berechnen und auszuzahlen (Wegleitung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, WÜL, Rz 1300.01 und 1300.02).

E. 4.1

Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin seit dem 1. November 2021 eine 3.5-Zimmer-Wohnung in A _____ bewohnt. Aus den Akten ergibt sich, dass der zivil-

rechtliche Wohnsitz der Beschwerdeführerin sich bereits seit mehreren Jahren in A _____ befindet. Anfangs wohnte sie mit ihrem Ehemann zusammen, nach der Trennung nun in der eigenen Wohnung. Gemäss dem Auszug aus dem individuellen Konto der SVA Zürich arbeitete die Beschwerdeführerin in den Jahren 2018 bis 2020 monatsweise in A _____ und in G _____ im Goms. Am 30. Juni 2019 erhielt sie ihr Diplom als Erwachsenenbildnerin HF und ab dem 1. September 2019 hielt sie sich während der Kurszeiten der Migros-Klubschule zur Untermiete in B _____ in einer 2.5-Zimmer-Wohnung auf. Dies, da sie ihre Arbeitsstelle in C _____ vom Goms aus morgens nicht rechtzeitig erreichen konnte. Die Kontoauszüge der Raiffeisenbank belegen, dass die Beschwerdeführerin in den Jahren 2020 und 2021 wenn auch nicht ausschliesslich, so doch oft in A _____ einkaufte. Die Arbeitsbemühungen der Jahre 2020 und 2021 zeigen nur wenige Stellenbewerbungen im Oberwallis. Es kann

- 7 - nicht von der Hand gewiesen werden, dass es für die 1958 geborene Beschwerdeführerin schwierig war, eine Arbeitsstelle zu finden und insbesondere auch das Stellenangebot andernorts breiter gefächert ist, als im Goms. Allein aus der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin in C _____ hin und wieder Kurse durchführte und dafür ein Appartement in B _____ untermiete, das sie auch nutzte, um ihre Söhne, Enkel und die betagten Eltern zu besuchen, kann nicht auf einen Wohnsitz in B _____ geschlossen werden. Aufgrund der tatsächlichen Wohnsituation ist vielmehr zu vermuten, dass sie ausserhalb der Kurse und damit während eines grossen Teils des Jahres in A _____ wohnte. Letztlich kann auch aus der einmalig geäusserten Absicht, das Oberwallis zu einem unbestimmten Zeitpunkt zu verlassen und zurück nach B _____ in die Nähe ihrer Söhne und Enkel zu ziehen, nicht auf eine Wohnsitzbe-gründung in B _____ geschlossen werden.

E. 4.2

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass sich der Wohnsitz der Beschwerdeführerin in A _____ befindet und die Zuständigkeit der Ausgleichskasse des Kantons Wallis als Durchführungsstelle der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ist zu bejahen. Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Sache ist zur materiellen Prüfung des Anspruchs auf Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose an die Ausgleichskasse zurückzuweisen.

E. 5.1

Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin dürften keine hohen Auslagen entstanden sein, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 61 lit. g ATSG, Art. 4 GTar).

E. 5.2

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

- 8 -